

**IDSG 22/2020, Beschluss vom 21.06.2023, Leitzatz:**

1. Mit der Regelung in § 49 Abs. 3 KDR-OG haben die Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts die Zuständigkeit der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit in ihren Datenschutzsachen anerkannt.
2. § 17 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 KDR-OG umfasst für den Fall, dass keine den Antragsteller betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden, dessen Recht, eine dies bescheinigende Negativauskunft durch den um Auskunft Ersuchten zu erhalten.
3. Die datenschutzrechtliche Auskunftspflicht umfasst nicht eine Pflicht zur Erhebung bzw. allgemein zur Verarbeitung der Daten, über die eine betroffene Person Auskunft verlangt.

**Im Namen der (Erz-)Diözesen  
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz  
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

XX

**- Antragsteller -**

**gegen**

1. **XX**

**- Antragsgegnerin zu 1. -**

2. **Datenschutzbeauftragten**

**- Antragsgegner zu 2. -**

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Manfred Koopmann, die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Maria Wilhelm-Robertson und den beisitzenden

Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht  
Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

**am 21. Juni 2023**

**b e s c h l o s s e n:**

**Der Rechtsbehelf wird als unbegründet zurückgewiesen.**

**Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.**

**Tatbestand:**

1 Der am XX 1975 geborene Antragsteller war nach seinen Angaben an einem Verkehrsunfall beteiligt, der sich am 22. Oktober 2011 um 01:19 Uhr in XX , XX , ereignete. Das von ihm um Auskunft zum Unfallrettungseinsatz gebetene Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt XX - Abteilung Einsatzlenkung – (KVR) teilte ihm mit Schreiben vom 14. März 2019 mit, welche „Einsatzmittel“ seinerzeit zur Unfallstelle entsandt worden seien, und führte dabei unter anderem die Antragsgegnerin zu 1., „Einsatzleiter Rettungsdienst“, auf. Diese wird als Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1b der Kirchlichen Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDR-OG) von der Ordensgemeinschaft des XX in der XX mit Sitz in XX unterhalten. Weiter heißt es in dem Schreiben, der Antragsteller sei mit dem Rettungswagen der XX e.V. in das Klinikum XX transportiert worden. Falls er Aussagen des eingesetzten nichtärztlichen Personals benötige, werde er gebeten, sich an die jeweilige Organisation zu wenden.

2 Der Antragsteller stellte mit Schreiben vom 9. März 2020 unter Bezugnahme auf § 630g BGB und die Europäische Datenschutz-Grundverordnung bei der Antragsgegnerin zu 1. einen Antrag auf Auskunft über den nächtlichen Rettungseinsatz ihrer Dienststelle in XX am 22. Oktober 2011 um 01:19 Uhr. Er äußerte dabei die Vermutung, dass aufgrund des erlittenen Schädel-Hirn-Traumas keine genaue Datenerfassung über ihn als Person am Unfallort erfolgen konnte.

3 Die Antragsgegnerin zu 1. teilte dem Antragsteller durch E-Mail-Schreiben vom 2. April 2020 mit, auch nach umfangreicher Prüfung habe sie keine ihn betreffenden personenbezogenen Daten bei sich ermitteln können, so dass sie keine weiteren Auskünfte zu dem von ihm beschriebenen Verkehrsunfall erteilen könne. Es sei ihr aus näher beschriebenen Umständen nicht möglich nachzuvollziehen, ob die XX an dem Unfalleinsatz beteiligt gewesen seien. Auf Rückfrage des Antragstellers versicherte die Antragsgegnerin zu 1. mit E-Mail-Schreiben vom 14. Mai 2020, dass sie keine ihn betreffenden personenbezogenen Daten in ihren Unterlagen dokumentiert habe.

4 Mit Schreiben vom 4. Juni 2020 legte der Antragsteller beim Antragsgegner zu 2. eine Datenschutzbeschwerde gegen die Antragsgegnerin zu 1. ein und verwies zur Begründung darauf, dass diese nachweislich die Einsatzleitung bei der fraglichen Unfallrettung gehabt habe. Hierzu bitte er die Frage zu beantworten, ob die Antragsgegnerin zu 1. zum fraglichen Zeitpunkt am angegebenen Unfallort beteiligt gewesen sei – „ja oder nein“ -. Der Antragsgegner zu 2. wies die Beschwerde durch Bescheid vom 14. September 2020 als unbegründet zurück. In der Begründung heißt es, bei der datenschutzrechtlichen Prüfung komme es darauf an, ob faktisch personenbezogene Daten verarbeitet worden seien, und nicht darauf, ob solche unter Umständen hätten verarbeitet werden müssen. Die Antragsgegnerin habe dem Antragsteller eine – zutreffende – Negativauskunft erteilt, so dass dessen Auskunftsanspruch nach § 17 KDR-OG ordnungsgemäß erfüllt worden sei.

5 Der Antragsteller hat am 29. September 2020 beim beschließenden Gericht um Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung bringt er im Wesentlichen vor: Als durch das Kreisverwaltungsreferat der Stadt XX für die in Rede stehende Unfallrettung benannte Einsatzleiterin habe die Antragsgegnerin zu 1. die Daten über seine Person zu erheben und zu führen gehabt. Der Antragsgegner zu 2. sei als Aufsichtsbehörde verpflichtet gewesen, diese Datenverarbeitung zu verfolgen und zu ahnden. Bei der datenschutzrechtlichen Überprüfung im Nachgang seiner Datenschutzbeschwerde sei das weder geprüft noch dargelegt worden. Hinzu komme, dass die Kassenärztliche Vereinigung XX unter seinen angegebenen Daten den Unfall dokumentiert habe.

6 Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

- 1) festzustellen, dass die Antragsgegnerin zu 1. dadurch gegen ordenskirchliches Datenschutzrecht verstoßen habe, dass sie keine Auskunft über die zu ihm als verletzter Person bei ihrem Rettungseinsatz nach dem Verkehrsunfall am 22. Oktober 2011 um 01:19 Uhr in XX , XX , zu erhebenden Daten erteilt habe,
- 2) den Bescheid des Antragsgegners zu 2. vom 14. September 2020 aufzuheben.

Die Antragsgegnerin zu 1. beantragt sinngemäß,  
die Anträge zurückzuweisen.

Sie bringt zur Begründung im Wesentlichen vor: Das Auskunftsersuchen des Antragstellers sei durch die Negativauskunft, bei der sie alle vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen berücksichtigt habe, vollumfänglich erfüllt worden. Sie habe keine den Antragsteller betreffenden personenbezogenen Daten gespeichert bzw. aufbewahrt. Ihr liege kein Einsatzprotokoll zu dem vom Antragsteller angegebenen Verkehrsunfall an dem genannten Ort und zu der bezeichneten Uhrzeit vor. Bei XX -Einsatzprotokollen von Verkehrsunfällen in dem relevanten Zeitraum (2011) sei eine Dokumentation auf einem Formblatt mit zwei Durchschlägen erfolgt. Das Original sei an den weiterbehandelnden Arzt oder an den Patienten selbst gegangen. Auf dem zweiten Durchschlag seien keine personenbezogenen Angaben kenntlich gewesen. Habe es sich um einen Notarzteinsatz der XX gehandelt, sei die Fertigung und Archivierung des Notarzteinsatzprotokolls oftmals von der Berufsfeuerwehr XX übernommen worden. Hierbei seien bei dem Durchschlag für die eingesetzte Organisation keine personenbezogenen Daten kenntlich gewesen. Die Annahme des Antragstellers, dass die Dokumentation des Unfalls durch die Kassenärztliche Vereinigung im Umkehrschluss auf eine Dokumentation durch die XX schließen lasse, sei unzutreffend. Aus der KDR-OG ergebe sich im Übrigen keine Pflicht zur Erhebung und Aufbewahrung personenbezogener Daten.

Der Antragsgegner zu 2. beantragt,  
den Antrag zu 2) zurückzuweisen.

10 Zur Begründung nimmt er auf die Begründung seines Bescheides vom 14. September 2020 Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners zu 2.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Rechtsbehelf des Antragstellers hat keinen Erfolg.

Für den Rechtsbehelf des Antragstellers ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig. Das regelt § 49 Abs. 3 KDR-OG, nach dem für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder einen Verantwortlichen das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig ist. Mit dieser Vorschrift haben die Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts die Zuständigkeit der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit in deren Datenschutzsachen anerkannt. Für die dadurch geschaffene Zuständigkeitszuweisung ist es unschädlich, dass es in der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) keine an die KDR-OG anknüpfende Zuständigkeitsbestimmung bzw. -bestätigung gibt und es fraglich ist, ob die Diözesanbischöfe ihrerseits die Vollmacht hätten, die Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts in Datenschutzangelegenheiten der Rechtsprechung der von ihnen errichteten kirchlichen Datenschutzgerichte zu unterwerfen.

So auch Rhode in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Handkommentar, KSGO, Einführung, Rn. 17; vgl. Neumann, Rechtswege im Ordensdatenschutz – welches Gericht für die KDR-OG?, <https://artikel91.eu/2022/10/24>.

I. Der auch im Übrigen zulässige Antrag zu 1) ist unbegründet.

16

Die Antragsgegnerin zu 1. hat den Auskunftsantrag des Antragstellers vom 9. März 2020 hinreichend ohne Verletzung seiner in § 17 KDR-OG verbürgten Datenschutzrechte beantwortet.

17

Diese Vorschrift berechtigt die Auskunft begehrende Person gegenüber dem Verantwortlichen zur Auskunft darüber, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1), und bejahendenfalls um Auskunft über diese personenbezogene Daten und auf Informationen (Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2), die in Satz 2 aufgeführt sind.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 KDR-OG umfasst für den Fall, dass keine den Antragsteller betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden, dessen Recht, eine dies bescheinigende Negativauskunft durch den um Auskunft Ersuchten zu erhalten.

Vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach der DS-GVO Gola/Heckmann/Franck, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 15.

Diesem Anspruch auf Erteilung einer Negativauskunft hat die Antragsgegnerin zu 1. bereits durch ihr E-Mail-Schreiben vom 2. April 2020, dessen Inhalt sie durch E-Mail-Schreiben vom 14. Mai 2020 bestätigt hat, genügt. Ihre Auskunft, auch nach umfangreicher Prüfung habe sie den Antragsteller betreffende personenbezogenen Daten bei sich nicht ermitteln können, begegnet keinen durchgreifenden Zweifeln. Sie ist hierbei von der Angabe des Antragstellers ausgegangen, sie habe den Rettungseinsatz nach einem Verkehrsunfall am 22. Oktober 2011 um 01:19 Uhr in XX, XX, bei dem er verletzt worden sei, geleitet. Dass ihre daran orientierte Aufklärung zu keiner positiven Feststellung geführt hat, hat sie plausibel begründet. Das gilt sowohl für die Aussage, mit dort verfügbaren Mitteln nicht nachzuvollziehen zu können, ob die XX an dem Unfalleinsatz beteiligt gewesen seien, als auch für die Darlegung, selbst für den Fall ursprünglicher Erhebung erhobener personenbezogener Daten des Antragstellers beim Rettungseinsatz nach der damaligen Praxis keine Speicherung der Daten vorgenommen zu haben. Mit der gegebenen Auskunft ist unabhängig davon der Auskunftsanspruch nach § 17 KDR-OG erfüllt, ob die Antragsgegnerin zu 1., wie der Antragsteller behauptet, aufgrund der Zuweisung der Funktion „Einsatzleiter Rettungsdienst“ durch das KVR die Pflicht gehabt hätte, Angaben über seine Person zu erheben und als Dokumentation zu führen. Die datenschutzrechtliche Auskunftspflicht der Antragsgegnerin zu 1., die der Antragsteller unter Bezugnahme auf seinen Auskunftsantrag nach „§ 630g BGB und die Europäische Datenschutz-Grundverordnung“ und seine Datenschutzbeschwerde beim Antragsgegner zu 2. einzig mit seinem Rechtsbehelf geltend macht, umfasst nicht eine Pflicht zur Erhebung bzw. allgemein zur Verarbeitung der Daten, über die ein Betroffener Auskunft verlangt.

II. Der Antrag zu 2) ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Aufhebungsantrag ist statthaft.

In der kirchengerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass die kirchlichen Datenschutzgerichte befugt und bei Rechtswidrigkeit dazu verpflichtet sind, rechtswidrige Verfügungen der kirchlichen Datenschutzaufsichten aufzuheben.

So mit ausführlicher Begründung der Beschluss des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz vom 8. Februar 2023 - DSG DBK 02/2022 – u.a. unter Bezugnahme auch auf die Beschlüsse des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 15. Mai 2019 – IDSG 01/2018; vom 23. Oktober 2019, IDSG 03/2018; vom 22. April 2020 – IDSG 03/2019; vom 22. Dezember 2020 – IDSG 01/202; vom 2. Februar 2021 – IDSG 09/2020; vom 9. Dezember 2021 – IDSG 03/2020.

Die Aufhebungsbefugnis steht den kirchlichen Datenschutzgerichten auch für die Konstellationen zu, in denen die Datenschutzaufsicht eine Beschwerde nach § 48 KDR-OG zurückgewiesen hat. § 49 Abs. 1 KDR-OG, die Grundsatzvorschrift zum Rechtsbehelf gegen einen die antragstellende Person betreffenden Bescheid der Datenschutzaufsicht, enthält keinen Ansatzpunkt für eine prozessuale Differenzierung zwischen befehlenden Verfügungen und Entscheidungen, die eine Beschwerde zurückweisen.

2. Der statthafte Aufhebungsantrag ist unbegründet.

Der die Datenschutzbeschwerde zurückweisende Bescheid des Antragsgegners zu 2. vom 14. September 2020 ist rechtmäßig. Die Antragsgegnerin zu 1. hat durch die Erteilung der Negativauskunft an den Antragsteller nicht gegen § 17 KDR-OG verstoßen. Das ergibt sich aus den Gründen zu I., auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Beteiligten zur Tragung der außergerichtlichen Kosten untereinander normiert, ist nicht ersichtlich.

### **Rechtmittelbelehrung**

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Manfred Koopmann

Maria Wilhelm-Robertson

Prof. Dr. Martin Rehak